

## Segelmacher

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	<p>Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme</li> <li>▪ Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadensfällen [</li> </ul> <p><b>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung [...]</b>  <a href="https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/300510.pdf">[https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/300510.pdf]</a></p> <p><b>Meisterprüfungsverordnung: [...]</b>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/segelmmstrv/SegelmMstrV.pdf">[https://www.gesetze-im-internet.de/segelmmstrv/SegelmMstrV.pdf]</a></p>
Tarifbindung	

Kriterium		Berufsbild/Beleg
<b>Gefahrgeneigtheit:</b> Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>•-Rutschsicherheit</li> <li>-Chemische Reinigungsmittel</li> <li>-Gefährdung der Kunden durch falsche Verarbeitung</li> </ul>
	Gab es eine <b>Veränderung des Berufsbildes</b> von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	<a href="https://www.bibb.de/tools/dazubi/data/Z/B/2/28232340.pdf">https://www.bibb.de/tools/dazubi/data/Z/B/2/28232340.pdf</a> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul>
		<p>Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild:  <b>gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit</b></p> <p>Beleg:</p> <p>2. Abschnitt Ausbaufacharbeiter                      Ausbildungsinhalte:                      (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die</p>

		<p>Abweichung erfordern.  (2) Die Berufsausbildung zum Segelmacher und zur Segelmacherin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):  <b>A b s c h n i t t A</b>  Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:  1. Anfertigen und Umsetzen von technischen Unterlagen,  2. Verhalten auf dem Wasser und an Bord, Sicherheit und Gewässerschutz,  3. Messen und Aufsnüren von Flächen,  4. Auswählen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Zubehör,  5. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,  6. Zuschneiden und Vorrichten,  7. Herstellen von Profilierungen,  8. Ausführen von Näh-, Schweiß- und Klebearbeiten,  9. Fertigstellen und Anschlagen von Segeln,  10. Arbeiten an Rigg und Takelage,  11. Fertigstellen und Montieren von Bezügen, Planen, Zelten und Markisen,  12. Durchführen von Reparatur- und Wartungsarbeiten.</p> <p><b>A b s c h n i t t B</b>  Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,  2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,  4. Umweltschutz,  5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,  6. Betriebliche und technische Kommunikation,  7. Kundenorientierung,  8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.</p> <p><a href="https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/300510.pdf">https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/300510.pdf</a></p>
Schutz von <b>Kulturgütern</b>	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgütern, Beispiele?	<a href="http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Denkmale/Hamburg/39232.html">http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Denkmale/Hamburg/39232.html</a>
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	-

		<a href="https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf">https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf</a>
Verwandtschaft von Berufen		in Segelmachereien im Boots- und Jachtbau in Fachbetrieben für Markisen und textile Sonnenschutzvorrichtungen

**Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im [...]-Handwerk ([...]meisterverordnung -)  
- Auszug-**

**gelbe Markierungen: Gefahrgeneigntheit**

**§ 2 Meisterprüfungsberufsbild**

Eingangsformel

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Berufsbild

(1) Dem Segelmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Planung, Entwurf, Fertigung, Montage, Instandsetzung und Änderung von Segeln, Bezügen, Zelten, Planen, Markisen, Verdecken sowie der dazugehörigen Gestänge,
2. Be- und Verarbeitung von Tauwerk, Drahtseilen und Seilen aus Verbundwerkstoffen einschließlich der Zubehörteile, Aufriggen von Masten,
3. Montage von Vor- und Großsegel-Reffanlagen, Herstellung und Umrüstung von Großbäumen und Masten.

(2) Dem Segelmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Segel-, Takelungs- und Zeltarten,
2. Kenntnisse der Schneide-, Näh-, Schweiß- und Klebeverfahren,
3. Kenntnisse der verschiedenen Natur- und Chemiefasern,
- 4.

Kenntnisse der Veredelungsverfahren von Geweben,

5.

Kenntnisse der Gütebestimmungen,

6.

Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,

7.

Kenntnisse der Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Antriebsmaschinen und -geräten einschließlich elektronischer Steuerungen,

8.

Kenntnisse der Planung und der Herstellungstechniken der Einzel- und Serienfertigung einschließlich des Einsatzes von rechnergestützten Geräten,

9.

Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

10.

Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften und Normen,

11.

Kenntnisse der Arbeitsweise, des Einsatzes, der Einstellung und Instandhaltung der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,

12.

Bestimmen der Gewebekonstruktionen nach Bindung, Fadendichte und Garnnummern,

13.

Lesen und Anfertigen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen,

14.

Anfertigen von Aufrissen zu Spezialsegeln, zu Treibankern und zu Groß- und Vorsegeln in verschiedenen Schnittformen,

15.

Anschlagen von Segeln,

16.

Messen, Einteilen und Bereitstellen der Werk- und Hilfsstoffe,

17.

Schneiden von Hand und mit Maschine,

18.

Nähen von Hand und mit Maschine,

19.

Bearbeiten von Textilien, Kunst- und sonstigen Werkstoffen, insbesondere durch Stanzen, Bohren und Lochen,

20.

Anfertigen von Reffs in Segeln für Schiffe älterer oder historischer Bauart einschließlich Setzen von Klodjes,

21.

Ausführen von Instandhaltungsarbeiten an Segeln, Zelten und Planen,

22.

Knoten, Spleißen und Takeln von Tauwerk und Drahtseilen sowie Montieren von Beschlägen,

23.

Anbringen von Markisen und Planen,

24.

Aufbauen von Zelten,

25.

Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, insbesondere Einstellen von Nähmaschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2 Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis